

S a t z u n g **der Gemeinde Arnsdorf über die Pflichten der Anlieger zur** **Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen** **(Winterdienst-Anliegersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301 u. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) geändert durch den am 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. September 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351) und den Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (GVBl. S 155); in Verbindung mit den §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs.1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz-SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 307, 309), hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf am 20. November 2006 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anliegerpflichten
- § 5 Durchführung der Anliegerpflichten
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Anliegerpflicht für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen.

(2) Die Verpflichtungen dieser Satzung gelten nicht für Gehwege in öffentlichen Grünanlagen und Erholungsanlagen, die vornehmlich von Erholungssuchenden benutzt werden, sowie für Gehwege innerhalb von Friedhöfen.

Die Satzung findet keine Anwendung bei Privatwegen. Es wird den Besitzern von Privatwegen empfohlen, nach den Regelungen dieser Satzungen zu verfahren.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Gemeinde Arnsdorf ist zur Durchführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Gehwegen

und Überwegen für Fußgänger auf der Grundlage des § 51 Abs. 3 SächsStrG verpflichtet soweit dieser nicht gemäß § 4 dieser Satzung auf die Straßenanlieger übertragen ist und kontrolliert die Wahrnehmung der Straßenanliegerpflichten.

Rechtsansprüche auf Durchführung bestimmter Winterdienstmaßnahmen durch die Gemeinde Arnsdorf oder Schadensersatzforderungen gegen die Gemeinde Arnsdorf können daraus nicht abgeleitet werden.

(2) Die Anlieger und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes nicht behindert wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Freihaltung von Flächen für den ruhenden Verkehr. Aus der Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind von den Anliegern und Verkehrsteilnehmern grundsätzlich zu dulden.

(3) An ausgewählten Verkehrsflächen werden gekennzeichnete Streugutbehälter aufgestellt, die zur Selbsthilfe für Kraftfahrer bei Eisglätte oder auch als Vorratshilfe für die Betreuung von öffentlichen Flächen bestimmt sind. Eine hiervon abweichende Verwendung ist nicht gestattet

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke. Das ist der Fall, wenn ein Grundstück innerhalb der geschlossenen Ortslage entweder :

a) - an eine öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen bzw.

- nur durch Zwischenflächen im Eigentum der Gemeinde Arnsdorf oder anderer Straßenbaulastträger getrennt ist, sofern auf diesen Zwischenflächen keine Anlagen errichtet sind, die nach ihrer Größe und ihrem Ausmaß den Charakter eigenständiger Erschließungsanlagen haben, und sofern diese Zwischenflächen nach der Verkehrsanschauung zur Straße gehören (vorderer Anlieger) oder

3

b) ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen über diese erschlossen wird, d. h. über ein anderes Grundstück oder mehrere andere Grundstücke Zugang zur Straße hat (hinterer Anlieger).

(2) Die Anliegerpflicht kann auch in der Sondernutzungserlaubnis auf den Erlaubnisnehmer übertragen werden.

(3) Reinigungsflächen sind die am Grundstück angrenzenden öffentlichen Gehwege im Sinne des § 51 Abs. 3 SächsStrG und Fußgängerüberwege. Ist auf einer oder beiden Seiten der Straße kein von der Fahrbahn baulich getrennter Gehweg vorhanden, so gilt als Gehweg ein Streifen von 1 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, unabhängig von der Art und der Nutzung der Anliegergrundstücke. Gleiches gilt für Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO)

und verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325 StVO).

- (4) Die Reinigungsflächen bemessen sich bei öffentlichen Gehwegen u. ä. Flächen
- im Fall des § 3 Abs. 1 a) 1. Anstrich nach der Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
- in den Fällen des § 3 Abs. 1 a) 2. Anstrich und § 3 Abs. 1 b) nach der rechtwinkligen Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenzen auf die Straßenbegrenzung.

§ 4 Anliegerpflichten

- (1) Die Gemeinde Arnsdorf überträgt auf der Grundlage des § 51 Abs. 5 SächsStrG den Anliegern die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes.
- (2) Gegenstand der Anliegerpflicht im Sinne dieser Satzung sind die Reinigungsflächen nach § 3 Abs. 3. Grundsätzlich sind die Eigentümer oder Besitzer für die an ihr Grundstück angrenzende Reinigungsfläche verpflichtet.
- (3) Die Reinigungsflächen müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr von Schnee geräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut sein. Sofern es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, sind diese Maßnahmen tagsüber bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
- (4) Sind mehrere Anlieger für dieselbe Reinigungsfläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (5) Anlieger können mit der Durchführung dieser Pflichten Dritte beauftragen.

§ 5 Durchführung der Anliegerpflichten

- (1) Die Reinigungsflächen sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen oder zu streuen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Gehwege mit einer Breite von weniger als 1 m sind vollständig, breitere Gehwege sind auf 1 m Breite, stark frequentierte Gehwege sind bedarfsgerecht entsprechend breiter zu räumen oder zu streuen.
- 4
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Gehwegfläche entlang der Bordsteine bzw. Muldensteine, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rand der in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Fläche anzuhäufen, sofern in § 5 Abs. 3 und 4 nichts anderes geregelt ist. Die Straßeneinläufe sind freizuhalten.
- (3) Schnee darf nicht an Schaltkästen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen oder Anlagen abgelagert werden. Hydranten bzw. deren Kappen und Deckel dürfen nicht verschüttet werden.
- (4) In Haltestellenbereichen, an Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen und sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen darf kein geschlossener Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand angehäuft werden. Es sind ausreichend Durchgänge freizuhalten.
- (5) Die vom Schnee oder auftauenden Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Fläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein ausreichender Zugang zur Fahrbahn zu räumen.
- (6) Die Reinigungsfläche darf nicht beschädigt werden. Beim Einsatz von Fahrzeugen auf Gehwegen darf die Einzelradlast 0,8 t nicht überschreiten.
- (7) Zum Streuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Granulat zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist grundsätzlich verboten (Ausnahme Blitzeis).

Auftausalz (Steinsalz) oder sonstige ökologisch verträgliche, auftauende Stoffe dürfen grundsätzlich nur an Hydranten und Absperrschiebern sowie Treppenanlagen verwendet werden, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann. Die Verwendung von Asche, Kohlengrus oder anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen ist verboten.

(8) Schnee und Eis aus Grundstücken dürfen nicht auf öffentlichen Straßen abgelagert werden.

(9) Den Verkehr gefährdende Eisbildungen an Dächern oder Dachrinnen sind vom Anlieger unverzüglich zu beseitigen. Gegebenenfalls ist die Gefahrenstelle abzusichern.

(10) Die Absicherung und Beseitigung von Glättstellen, die durch Havarie (Rohrbruch, Wasseraustritt u. ä.) oder durch das Betreiben von Waschanlagen entstanden sind, ist vom Verursacher bzw. Betreiber der Anlage, Leitung o. ä. sofort vorzunehmen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 4 die Reinigungsflächen werktags nicht bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9.00 Uhr von Schnee geräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut hat und diese Maßnahmen nicht tagsüber bis 20.00 Uhr sooft wiederholt hat, wie es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert;
 2. entgegen § 5 Abs. 1 die Reinigungsflächen nicht auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis geräumt oder gestreut hat, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist;
 - 5
 3. entgegen § 5 Abs. 1 die Gehwege mit einer Breite von weniger als 1 m nicht vollständig geräumt oder gestreut hat;
 4. entgegen § 5 Abs. 1 breitere Gehwege nicht auf 1 m Breite, (stark frequentierte Gehwege nicht bedarfsgerecht breiter) geräumt oder gestreut hat;
 5. entgegen § 5 Abs. 3 Schnee an Schaltkästen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen oder Anlagen abgelagert oder Hydranten bzw. deren Kappen und Deckel verschüttet hat;
 6. entgegen § 5 Abs. 4 in Haltestellenbereichen, an Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen und sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen einen geschlossenen Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand angehäuft und nicht ausreichend Durchgänge freigehalten hat;
 7. entgegen § 5 Abs. 6 die Reinigungsfläche beschädigt hat;
 8. entgegen § 5 Abs. 6 auf Gehwegen Fahrzeuge mit einer Einzelradlast über 0,8 t eingesetzt hat;
 9. entgegen § 5 Abs. 7 zum Streuen anderes abstumpfendes Material als Sand, Splitt oder Granulat verwendet hat;
 10. entgegen § 5 Abs. 7 Auftausalz (Steinsalz) oder sonstige ökologisch verträgliche, auftauende Stoffe an Hydranten und Absperrschiebern sowie Treppenanlagen verwendet hat, obwohl die Freihaltung auch anders gewährleistet werden konnte;
 11. entgegen § 5 Abs. 8 Schnee und Eis aus Grundstücken auf öffentlichen Straßen abgelagert hat;
 12. entgegen § 5 Abs. 10 als Verursacher bzw. Betreiber von Anlagen, Leitungen o. ä. Glättstellen, die durch Havarie (Rohrbruch, Wasseraustritt u. ä.) entstanden sind, nicht sofort absichert oder beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Pflichten der Anlieger zur Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen vom 8. September 2003 außer Kraft.

Arnsdorf, den 21. November 2006

Martina Angermann
Bürgermeisterin

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.